

**Ortsgemeinde Herresbach**

**Vorlage Nr. 035/175/2023**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Herresbach; Tannenweg, teilweise**

Verfasser:  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Fachbereich 2

Datum: 12.04.2023  
Aktenzeichen: 2 - 653,31 G 630

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.04.2023	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Achtung

Bei der Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

#### 1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Herresbach beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführte **Gemeindestraße** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straße** förmlich zu widmen.

#### **Ortsteil Döttingen**

Straße	Parzellenbezeichnung
<b>Tannenweg –teilweise–</b>	Flur 6, Parz.-Nrn. 46 tlw. und 49 tlw.

Auf den Lageplan, in dem die gewidmete Gemeindestraße farblich markiert ist, wird verwiesen.

Durch die Widmung erhält dieses Straßenteil die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmete Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine *Gemeindestraße*,

die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG).

## **2. Träger der Straßenbaulast**

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straße ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Herresbach.

Die erfolgte Widmung vollzieht sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmung im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

### **Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Herresbach will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle **bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in allen Ortsteilen von Herresbach entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

In seiner letzten öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 hat der Ortsgemeinderat bereits die Straßen Am Wiesengrund, Gartenstraße, In der Warth, Schulstraße und Töpferstraße sowie den Stichweg in Eschbach als öffentliche Straßen gewidmet.

Noch nicht gewidmet ist ein **Teilstück der Straße Tannenweg** im Ortsteil Döttingen. Es handelt sich hierbei um das Straßen-Teilstück oberhalb der Anwesen Tannenweg 1 bis 7 sowie die Anbindung dieser Straße an die Dorfstraße in der Dorfmitte. Auf den anhängenden Lageplan, in dem das zu widmende Straßenteil farblich markiert ist, wird hierzu ausdrücklich verwiesen. Er ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Die Ortsgemeinde Herresbach ist Eigentümer der dortigen Straßenparzellen. Dieses Straßenteilstück ist „komplett hergestellt“. Es verfügt über eine befestigte Fahrbahn, eine Straßenbeleuchtung und auch die erforderlichen Oberflächenentwässerungseinrichtungen sind dort vorhanden.

Daher kann auch die Widmung dieses Straßenteils als öffentliche Erschließungsanlage durch den Ortsgemeinderat per Ratsbeschluss erfolgen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in

Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Gültigkeit dieser Widmung ist deren öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erforderlich.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

035 - Tannenweg tlw, Altbereich